Deutscher Bundestag **Drucksache 16/1972**
16. Wahlperiode 28. 06. 2006

Antrag

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ökologischen Landbau in Deutschland und Europa weiterentwickeln

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag begrüßt das Bestreben der Europäischen Kommission, die Defizite der bestehenden Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Ökoverordnung) aufzuarbeiten. Mit ihrem Vorschlag zur Revision der Verordnung verfolgt die Kommission erklärtermaßen das Ziel

– einen fairen Wettbewerb und einen ordnungsgemäß funktionierenden Binnenmarkt für ökologische Erzeugnisse zu gewährleisten,
– das Vertrauen der Verbraucher in als Öko-Erzeugnisse gekennzeichnete Produkte zu wahren und zu rechtfertigen,
– einen gemeinschaftsrechtlichen Rahmen zu schaffen, in dem sich der Öko-Sektor nach Maßgabe der jeweiligen Erzeugungs- und Marktentwicklungen fortentwickeln kann und
– eine wesentliche Vereinfachung und Entbürokratisierung der bestehenden rechtlichen Regelungen für den ökologischen Landbau zu erreichen.

Diese Zielsetzung wird vom Deutschen Bundestag nachdrücklich unterstützt. Allerdings sind die Vorschläge in der vorliegenden Form nicht geeignet, dem Anspruch gerecht zu werden, die Identität des ökologischen Landbaus in der Europäischen Union zu wahren und seine Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Die von den Rechtsvorschriften über den ökologischen Landbau betroffene Wirtschaft lehnt die Verordnungsvorschläge in großer Übereinstimmung als völlig ungeeignet ab. Darüber hinaus werden die Verfahrensweise und der viel zu knappe Zeitplan der Verhandlungen über die Totalrevision kritisiert.

Der Bundesrat hat die Verordnungsvorschläge in seiner 821. Sitzung am 7. April 2006 einer umfassenden Kritik unterzogen. In seiner Stellungnahme, der sich der Deutsche Bundestag grundsätzlich anschließt, bezweifelt der Bundesrat, dass insbesondere die Ziele des Verbraucherschutzes, eines fairen Wettbewerbs und einer wesentlichen Vereinfachung des bestehenden Rechtsrahmens mit den vorgelegten Verordnungsvorschlägen erreicht werden können.

Die Vorschläge der Europäischen Kommission würden dazu führen, dass der bisherige umfassende Schutz vor irreführenden Kennzeichnungen durch eine Einschränkung des Anwendungsbereichs und die Ausgrenzung von Tätigkeiten aufgeweicht und nicht gefestigt wird. Durch die vorgesehenen Kennzeichnungsregeln würde der Qualitätswettbewerb unnötig eingeschränkt und die Kommunikation von Qualitätsunterschieden erschwert. Marktwirtschaftliche Prinzipien

im Sinne einer positiven Konkurrenz mit entsprechenden Marktanreizen, die Standards des ökologischen Landbaus weiter zu verbessern, würden unwirksam. Dadurch sind der Fortbestand des erfolgreich eingeführten nationalen Biosiegels sowie die Verwendung der am Markt etablierten Warenzeichen der Anbauverbände in Frage gestellt.

Die im Vorschlag der Europäischen Kommission vorgesehenen Grundsätze und Regelungen sind überwiegend zu vage und unscharf formuliert und eröffnen einen breiten Interpretationsspielraum. Wichtige Grundsätze fehlen. Die konzipierte Flexibilisierung birgt die Gefahr regionaler Wettbewerbsverzerrungen sowie eines Wettlaufs zum niedrigsten Niveau. Die vorgesehenen Regelungen bei Drittlandimporten könnten ökologisches Dumping und einen Wettbewerbsnachteil für europäische Produzenten bewirken. Bei der Weiterentwicklung der Regelungen für den Handel mit Drittländern müssen, anders als in den Verordnungsvorschlägen, die Belange des Wettbewerbs, hoher Qualitätsstandards und strenger Kontrollmaßstäbe stärkere Beachtung finden.

Das gemäß der derzeit geltenden EG-Öko-Verordnung etablierte EG-Kontrollsystem für den ökologischen Landbau hat sich nach allseitiger Einschätzung bewährt. An der Möglichkeit der Durchführung der Kontrollen durch staatlich zugelassene und überwachte private Kontrollstellen, von der in Deutschland seit 15 Jahren Gebrauch gemacht wird, sollte festgehalten werden. Es muss sichergestellt werden, dass das bisherige Kontrollsystem als Sondertatbestand der (EG) Nr. 882/2004 beibehalten werden kann. Eine Überführung des Kontrollsystems in die Systematik der (EG) Nr. 882/2004, also weg von der Prozess- hin zur Produktkontrolle, wäre kontraproduktiv und wird abgelehnt. Ein solcher Wechsel würde vermehrten Bürokratieaufwand nach sich ziehen und allen positiven Erfahrungen mit dem bisherigen Kontrollverfahren zuwiderlaufen. Vielmehr sollte eine EU-weite Harmonisierung der Akkreditierung der Kontrollstellen nach DIN EN 45011 etabliert werden.

Der in dem Revisionsvorschlag vorgesehenen Verlagerung der Arbeiten zur Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse der Europäischen Kommission von dem bisherigen Regelungsausschuss in einen Verwaltungsausschuss kann nicht zugestimmt werden. Die damit einhergehende Schwächung der demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten im Entscheidungsprozess der Kommission wäre nicht akzeptabel.

Mit der bestehenden EG-Öko-Verordnung hat sich in den letzten 15 Jahren für alle Marktbeteiligten, einschließlich der Verbraucher, ein hohes Maß an übereinstimmender Interpretation und Rechtssicherheit eingestellt. Diesem wertvollen Gut steht die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Totalrevision der Verordnung gegenüber, die über Jahre hinaus zu großer Planungs- und Rechtsunsicherheit führen würde. Es ist zu befürchten, dass die europäischen Erzeuger im Wettbewerb geschwächt, an einer Umstellung zum Ökologischen Landbau interessierte Landwirte verunsichert und das Vertrauen der Verbraucher in Bio-Produkte geschädigt würden. Eine Totalrevision der Verordnung wäre nur gerechtfertigt, wenn sie notwendig wäre und substanzielle Verbesserungen mit sich bringen würde. Angesichts der vorliegenden Vorschläge ist jedoch eher mit einer deutlichen Verschlechterung zu rechnen.

Der Bundestag schlägt vor, von den bewährten bestehenden Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 auszugehen, und die erforderlichen Verbesserungen und neuen Regelungselemente in das bestehende Rechtssystem einzufügen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

– die Verordnungsvorschläge in der vorliegenden Form zurückzuweisen;

– sich für die Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau auf der Grundlage der bewährten Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einzusetzen;

– bei dieser Weiterentwicklung die im Memorandum der Bundesregierung im November 2001 dokumentierten Ziele in Richtung Anhebung der Qualitätsstandards weiter zu verfolgen, beispielsweise für das Gebot der Gesamtbetriebsumstellung und ein Verbot von konventioneller Gülle und Geflügelmist einzutreten;

– darauf zu dringen, dass auf europäischer Ebene keine Entscheidung getroffen wird, bevor nicht Klarheit über die zur Verordnung gehörenden Durchführungsbestimmungen erzielt wurde;

– den Erhalt des nationalen Biosiegels sicherzustellen und gemäß den Anforderungen des Marktes weiterzuentwickeln. Der Erhalt der am Markt etablierten Warenzeichen der Anbauverbände ist ebenso sicherzustellen;

– einer verordneten Verstaatlichung des Kontrollsystems nicht zuzustimmen und sich für die Beibehaltung des Prinzips der Prozesskontrolle einzusetzen.

Berlin, den 28. Juni 2006

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion
Dr. Guido Westerwelle und Fraktion
Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333